
**Benutzungsordnung
für das Kulturhaus, dem Bürger-, Vereins- und Schützenhaus
Geraer Str. 30, 07589 Münchenbernsdorf**

I. Allgemeines

Die Stadt Münchenbernsdorf betreibt ein Kulturhaus, das dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Stadtgebiet dient. Zu diesem Zweck stehen die Räume für verschiedenartigste Veranstaltungen, die von Vereinen, Schulen, sonstigen Organisationen, Veranstaltungsunternehmen, Gruppen und Privatpersonen durchgeführt werden können, zur Verfügung. Die Stadt Münchenbernsdorf erhebt zur anteilmäßigen Finanzierung der Betriebskosten für die Inanspruchnahme der Räume des Kulturhauses die durch den Stadtrat festgelegten Entgelte.

II. Nutzungsvereinbarung

- (1) Die Nutzung der Räume bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Diese ist in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Münchenbernsdorf zu beantragen. Liegen für einen Termin mehrere Anträge vor, so ist in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Schulen und gemeinnützige Vereine erhalten den Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Raumes besteht nicht.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen sind der Ordnungsbehörde anzuzeigen und ggf. von dieser zu genehmigen.
- (3) Die Stadt kann die Überlassung von der Vorlage des Programms abhängig machen und gegebenenfalls mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Für die Nutzung der Räume zu Veranstaltungen, die einen rechtsradikalen oder fremdenfeindlichen Charakter tragen oder vermuten lassen, erfolgt keine Zustimmung.
- (5) Eine Nutzungsvereinbarung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Überlassung der Räume von Anfang an nicht zustande gekommen wäre oder wenn der Raum aus zwingenden Gründen anderweitig benötigt wird.

III. Benutzung und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht in dem öffentlichen Gebäude übt grundsätzlich der Bürgermeister aus. Er kann diese Befugnis an einen Beauftragten delegieren. Bei Abwesenheit eines Beauftragten übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Person, die das Hausrecht ausübt, ist Folge zu leisten. Sie kann Personen zum Verlassen der Einrichtung auffordern, wenn diese durch Beschädigungen oder Verunreinigungen oder ansonsten den laufenden Betrieb stören.
- (2) Die verantwortlichen Nutzer haben für Ordnung in den Räumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung sowie der Unfallsicherheit zu überzeugen und für die bestimmungsgemäße Nutzung zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer vor der Benutzung keine Mängel geltend macht.

IV. Haftung

- (1) Die Stadt Münchenbernsdorf übergibt die Räume, ihre Einrichtung und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung des Nutzers. Dieser ist verpflichtet, Geräte und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und auf ihre Verkehrssicherheit zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte und nicht gebrauchsfähige Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden und die Mängel unverzüglich der Stadt angezeigt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für die Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Nutzern eingebracht werden.
- (5) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

V. Hausordnung

- (1) Der Nutzer hat die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich darf der Nutzer nur die jeweils zur Nutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) In der Nutzungsvereinbarung ist ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Räume erfolgt durch Beauftragte der Stadt Münchenbernsdorf. Falls einem Verantwortlichen Schlüssel gegen Empfangsbekanntnis überlassen werden, ist dieser verpflichtet, beim Verlassen der Räume alle Türen und Fenster zu schließen und die Beleuchtung abzuschalten. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig und strafbar.
- (4) Werbung und Warenverkauf oder gastronomische Versorgung innerhalb der Räume bedürfen der Zustimmung der Stadt im Rahmen der Nutzungsvereinbarung, zzgl. der erforderlichen Genehmigung (z. B. Gestattung einer Schankwirtschaft).
- (5) Fundsachen sind der Stadt (Fundbüro) zu übergeben.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Räume ist verboten.
- (7) Abfälle und Papier sind in die dafür bereitstehenden Container zu werfen. Für die grobe Erstreinigung beim Verlassen der Räume sind die Nutzer verantwortlich.
- (8) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie das Jugendschutzgesetz sind von den Nutzern streng einzuhalten. Gegebenenfalls ist für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Zuständig dafür ist grundsätzlich der Verantwortliche der Nutzer.

VI. Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die grob gegen diese Satzung verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Nutzung der Räume ausgeschlossen werden.

VII. Entgelte

(1) Entgeltschuldner ist, wer als Verantwortlicher mit der Stadt Münchenbernsdorf die Nutzung vereinbart hat. Mehrere Vertragspartner oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Nutzungsentgelte Kulturhaus

SAAL

	Fläche in m ²	Kapazität	Nutzungsentgelt gewerblich	Nutzungsentgelt Privat/ ortsansässige Vereine der VG (25 % Nachlass)
Abendveranstaltung* Saal	Saalfläche 183	Reihenbestuhlung max. 198 Plätze	250,00 €	187,50 €
	Emporen 117	Tischbestuhlung max. 198 Plätze		
Bühne einschl. Nebenträume	95		100,00 €	75,00 €
Theke			150,00 €	112,50 €
Bar	15		80,00 €	60,00 €
Komplettnutzung			<i>580,00 €</i>	<i>435,00 €</i>
			550,00 €	400,00 €
Tagnutzung * (Tagungen/Seminare/Sonstige Veranstaltungen)			175,00 €	
Kurznutzung * (bis zu 3 Stunden)			50,00 €	
Thekenbenutzung	(gilt nur für Tag- und Kurznutzung)		10,00 €	
Kaution			200,00 €	100,00 €

VEREINSZIMMER (ehem. Bar)

	Fläche in m ²	Kapazität	Nutzungsentgelt gewerblich	Nutzungsentgelt Privat/ ortsansässige Vereine
Nutzungsgebühr		Tischbestuhlung ca. 50 Plätze	125,00 €	100,00 €
Kaution			100,00 €	50,00 €

MUSIKZIMMER

	Fläche in m ²	Kapazität	Nutzungsentgelt gewerblich	Nutzungsentgelt Privat/ ortsansässige Vereine
Nutzungsgebühr		Reihenbestuhlung max. 90 Plätze Tischbestuhlung max. 56 Plätze	75,00 €	50,00 €
Kaution			100,00 €	50,00 €

GASTRAUM 1/2

	Fläche in m ²	Kapazität	Nutzungsentgelt gewerblich	Nutzungsentgelt Privat/ ortsansässige Vereine
Nutzungsgebühr			125,00 €	100,00 €
Inventar Saal			10,00 €	
Geschirr			10,00 €	
Kaution			100,00 €	50,00 €

- Das Nutzungsentgelt enthält Strom, Wasser, Heizung und die Nutzung der Bestuhlung für einen Tag (max. 24 Stunden).
- Jede weitere Stunde wird mit 10 % berechnet. Bei der Nutzung über mehrere Tage wird nur am 1. Nutzungstag das volle Entgelt, an allen weiteren Tagen 50 % berechnet.
- Die Einrichtung (Reihenbestuhlung, Tische) ist eigenverantwortlich vom Nutzer vorzunehmen.
- Die Art und Weise der Reinigung und der Müllentsorgung werden in der Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich geregelt. Die Kosten sind grundsätzlich vom Nutzer zu tragen.
- Die Entgelte sind Bruttokosten. Sie enthalten keinen Mehrwertsteueranteil.

gez. Reinhardt
Bürgermeister

Münchenbernsdorf, den

* Erläuterungen zu den Nutzungszeiträumen:

Saal

Abendveranstaltung: zwischen 18:00 Uhr und 2:00 Uhr

Tagnutzung: zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr
Nutzung Saal, einschl. Bühne, ohne Theke
(Tagungen/Seminare/Sonstige Veranstaltungen)

Kurznutzung: bis max. 3 Stunden